

Texte D und E haben denn auch 'supra' zu 'sepem salire' hinzugesetzt. Eine ganz wunderlich erscheinende Form hat B 1 nämlich: 'palo in manu sibi psallire debet', wobei 'sibi' als aus 'sepe' entstellt uns weiter nicht bekümmert, dagegen um so mehr das 'psallire', weil es den Uebergang zur ursprünglichen Fassung vermittelt. Denn auch A 3 hat dieses Wort, ja es muss dem Archetyp von A zugewiesen werden, da auch A 1 'psallire' schreibt, dies freilich gleich wieder in 'sallire' verbessert, was auch A 2 hat¹. Dieses an sich ja natürlich sinnlose 'psallire' ist aber offenbar infolge eines Schreibversehens entstanden aus [su]psallire = supersallire, sodass wir nun zu der korrekteren Form: 'palum in manu sepem supersallire² debet . . .' gelangen. Das 'psallire' hat der Archetypus von B, dessen Ausdrucksweise B 1 also hier ebenso wie in Titel 43 ('ubicumque — ubi quinque') am besten bewahrt, aus A 3 übernommen, und die gemeinsame Vorlage der drei übrigen Hss. der B-Klasse hat es zu 'sallire' verbessert, vielleicht auf Grund nachträglicher Einsichtnahme in andere Texte von A, wie sich das ja auch sonst beobachten lässt.

Eine merkwürdige Divergenz weisen einerseits A, andererseits B, C, D, E beim Titel 'De homicidiis servorum vel expoliacionibus' (A 56 = B 35) auf. In Klasse B und den ihr folgenden Texten lautet der erste Paragraph: 'Si servus servum occiderit aut ancillam³ sibi similem, homicida illum domini inter se dividant'. So im Wesentlichen die von B 1. 2, C, E⁴ gebotene Fassung; 'aut ancillam' fehlt in 3 und 4, in letzterer Hs. auch 'sibi similem'; zu 'occiderit' fügt B 3 hinzu 'aut expoliaverit'. Wenn also ein Knecht einen anderen oder eine Magd, die ihm im Wert gleichstehen, tötet, so sollen der Herr des Totschlägers und der des erschlagenen Knechts den Uebeltäter 'unter sich teilen', d. h. er wird ihr gemeinsames Eigen und sie haben seine Dienste gemeinsam zu nutzen oder sie verkaufen ihn und teilen den Preis unter sich. Diese Strafbestimmung — auf deren exzeptionellen Charakter schon Brunner hingewiesen hat — setzt also voraus, dass

1) In der unglossierten Form von A fehlt der ganze Titel.

2) Hingewiesen sei wenigstens auf 52, 1 (= B 34, 1), wo es heisst: 'tres virgas, unde sepes superligata est . . .'. 3) Unser Codex B 1 allein schreibt 'ancilla', doch ist wohl nicht anzunehmen, es sei hier an eine Magd als Totschlägerin gedacht. 4) Text D (Herold) schreibt: 'S. q. servus servum vel se consimilem occiderit . . .'.